



Schlechtleistung des Zahnarztes führt nicht zu Kürzung oder Wegfall des Vergütungsanspruchs

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Az: 5 U 1505/11) hat mehrere grundsätzliche Fragen zur Zahnarzthaftung geklärt.

Rudolf Günter

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde:

Die Beklagte setzte der Klägerin am 09.03.2004 in ihrer zahnärztlichen Praxis eine Oberkieferbrücke ein, die auf den Zähnen 13, 12 sowie 23 aufsaß und die dazwischen liegende Lücke von 11 bis 22 abdeckte. Nachfolgend führte die Klägerin Beschwerde darüber, dass der obere Interdentalbereich merklich luftdurchlässig sei und dass sie lispelte. Daraufhin ließ die Beklagte eine Kunststoffplatte fertigen, die sie am 30.04.2004 gaumenseitig am oberen Brückenrand anbrachte. Ihrer Darstellung nach war die Klägerin dadurch im Wesentlichen zufriedengestellt. Das mehrfach, schon von vornherein und dann erneut nachträglich unterbreitete Angebot, die Brücke wieder zu entfernen und dann nachzuarbeiten oder zu erneuern, habe diese abgelehnt. Die Klägerin hat einen dahingehenden Vortrag der Beklagten bestritten. Nach einem letzten Kontrolltermin am 06.05.2004 waren die Brücke und die Platte kein Gesprächsgegenstand zwischen den Parteien mehr. Die Klägerin suchte die Praxis der Beklagten fortan nur noch in anderem Zusammenhang auf. Als im Sommer 2007 die Sanierung von Brückenanschlusszähnen im Oberkiefer anstand, konsultierte sie den Zahnarzt Dr. L. Dieser kritisierte die prothetische Arbeit der Beklagten und argumentierte, die Platte verhindere eine ordentliche Mundhygiene und begünstige Entzündungen.

Danach wandte sich die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 30.10.2007 an die Beklagte, damit die Dinge abgeklärt würden. Nachdem ein zahnärztliches Schlichtungsverfahren aus Fristgründen nicht mehr zustande kam, leitete die Klägerin im Mai 2008 ein gerichtliches Beweisverfahren ein. Der in diesem Verfahren beauftragte Gutachter bemängelte die von der Beklagten eingesetzte Platte, die einer regelrechten Zahnreinigung entgegenstehe und so zu parodontalen Schäden geführt habe. Die vorhandene Brückenkonstruktion müsse insgesamt entfernt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin, die sich im Sommer 2009 eine neue, anders gestaltete Oberkieferprothese hat einsetzen lassen, die Beklagte zur Deckung der behaupteten Kosten einer Brücke, wie sie die Beklagte ihrer Ansicht nach schulde-

te, auf Zahlung einer materiellen Ersatzleistung von 1.882,83 EUR und eines mit mindestens 6.000,00 EUR zu beziffernden Schmerzensgeldes sowie auf den Ausgleich vorgerichtlicher Anwaltskosten in Anspruch genommen. Daneben hat sie die Feststellung der weitergehenden Haftung der Beklagten begehrt. Die Beklagte verteidigte sich damit, dass die Klägerin die Entwicklung selbst zu verantworten habe, weil sie eine adäquate Nachbesserung abgelehnt und im weiteren Verlauf die gebotene Mundhygiene vernachlässigt habe.

Das Landgericht (LG) hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme die bezifferten materiellen Ersatzansprüche uneingeschränkt, die Schmerzensgeldforderung im Umfang von 4.000,00 EUR und das Feststellungsbegehren zu 80 % zugesprochen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Das LG ist von einer fehlerhaften zahnärztlichen Leistung der Beklagten ausgegangen, die grundsätzlich zu deren Haftung führe. Soweit es die Forderungen der Klägerin gekürzt hat, wurde dies mit einem Mitverschuldensanteil von 20 % begründet, da die Klägerin nicht bereit gewesen sei, die von der Beklagten angebotene Nachbesserung der Brücke anzunehmen. Entlastend sei hier zu berücksichtigen gewesen, dass die Beklagte die mit dem Platteneinsatz verbundenen Hygieneprobleme der Klägerin nicht verdeutlicht habe. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin beehrte den vollständigen Zuspruch der Klage. Die Beklagte erstrebte die vollständige Abweisung der Klage.

Das OLG hat die Verurteilung der Beklagten auf eine Schmerzensgeldleistung von 2.000,00 EUR nebst Zinsen und den Ausgleich entsprechender vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten begrenzt. Dagegen musste die Beklagte für den vom LG noch als erstattungsfähig angesehenen Sanierungsaufwand in Höhe von 1.882,83 EUR nicht aufkommen.

Zur Begründung hat das OLG darauf verwiesen, dass die Beklagte – anders als ein Zahntechniker – nicht mit der bloßen Anfertigung eines Zahnersatzes nach einem vorgegebenen Abdruck beauftragt war, sondern mit der Herstellung einer Prothese, die nach der individuellen Situation der Klägerin konzipiert und in Würdigung dieser



Situation eingepasst werden musste. Insofern wurde eine Leistung geschuldet, die nur bedingt objektivierbar und deshalb dienstvertraglich einzuordnen ist. Abweichend vom Werkvertragsrecht kennt das Dienstvertragsrecht keine Mängelhaftung. Der Dienstleistende schuldet eine Tätigkeit, nicht aber einen bestimmten Arbeitserfolg. Deshalb kann der Vergütungsanspruch bei einer unzureichenden oder pflichtwidrigen Leistung grundsätzlich nicht gekürzt werden oder in Fortfall geraten. Genauso wenig haftet der Dienstleistende nach den allgemeinen schuldrechtlichen Regeln auf den Ausgleich der Kosten einer Ersatzvornahme, weil ihn dazu – gleich einem Werkunternehmer – eine Nacherfüllungsverpflichtung treffen müsste, was jedoch regelmäßig nicht der Fall ist. Wer Dienste schuldet, kann nicht auf Nachbesserung in Anspruch genommen werden, wenn er nicht gut gearbeitet hat.

Dies bedeutet aber nicht, dass Schlechtleistungen eines Zahnarztes kostenmäßig stets zu Lasten des Patienten gehen. Kündigt der Patient den Vertrag nämlich vor Abschluss der Behandlung, entfällt der Vergütungsanspruch des Zahnarztes, soweit seine bisherigen Arbeiten kein Interesse mehr für den Patienten haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine mehr als nur geringfügige Fehlleistung des Zahnarztes Anlass zu der Kündigung gegeben hat. Hat der Patient das nicht geschuldete Honorar bereits entrichtet, steht ihm ein Rückforderungsrecht zu. Darüber hinaus kann er Schadensersatz für die Aufwendungen verlangen, die für die Abhilfe durch einen anderen Zahnarzt erforderlich werden. Beides muss jedoch im Zusammenhang gesehen werden: Insofern ist den Aufwendungen für die Ersatzvornahme die Honorarersparnis bei der Erstbehandlung gegenzurechnen, so dass es regelmäßig an einem ausgleichsfähigen Schaden fehlen wird.

Das OLG hat hierzu festgestellt, dass die Klägerin nicht während der Behandlung eine Kündigung erklärt hat. Die beanstandete Leistung war vertraglich abgeschlossen und die Klägerin hatte ihren Eigenanteil bezahlt. Für eine Kündigung war deshalb kein Raum mehr. Die Beklagte konnte auch vor diesem Hintergrund nicht auf Zahlung der Nachbehandlungskosten in Anspruch genommen werden.

Das OLG hat das vom LG zuerkannte Schmerzensgeld auf 2.000,00 EUR herabgesetzt. Die Beklagte konnte sich mit ihrem auf eine vollständige Abweisung gerichteten Verlangen nicht durchsetzen, da die Klägerin aufgrund eines nicht fachgerechten Vorgehens der Beklagten geschädigt worden war. Das LG hatte hierzu – sachverständig beraten – festgestellt, dass die von der Beklagten am Rand der Oberkieferbrücke eingebrachte Kunststoffplatte eine ordnungsgemäße Mundhygiene behinderte und deshalb im Rahmen einer generalisierten Parodontitis lokal Zahnfleischentzündungen und einen Knochenabbau begünstigte. Die hiermit für die Klägerin verbundenen Beeinträchtigungen waren jedoch nicht geeignet, die von dieser erhobene Schmerzensgeldforderung i.H.v. 6.000,00 EUR zu rechtfertigen. Dies galt auch für das vom LG ausgerichtete Schmerzensgeld i.H.v. 4.000,00 EUR. Zu berücksichtigen war insoweit, dass die

Klägerin nach dem 06.05.2004 langfristig weder gegenüber der Beklagten noch gegenüber anderen Zahnärzten auf Abhilfe drang, was deutlich gegen eine erhebliche Beschwerdesymptomatik sprach. Zum anderen musste ein Mitverschulden der Klägerin Berücksichtigung finden, die mehr als 4 Jahre nicht für anderweitige Abhilfe gesorgt hatte. Die Beweisaufnahme hatte nämlich ergeben, dass der Klägerin angeboten worden war, die Brücke wieder herauszunehmen, um sie nachbearbeiten zu können. Dies hätte den Platteneinsatz verzichtbar gemacht. Der berechtigte Mitverschuldenseinwand der Beklagten führte jedoch nicht zum vollständigen Fortfall des Schmerzensgeldanspruchs der Klägerin. Denn es gab keinen Hinweis darauf, dass die Beklagte der Klägerin die durch den Plattenersatz bedingten Hygieneprobleme in ihrer Bedeutung erläutert und eine Nachbesserung auf diese Weise dringlich gemacht hätte. Das damit verbundene Informationsdefizit der Klägerin wurde erst weniger als ein Jahr vor der Einleitung des gerichtlichen Beweisverfahrens aufgehoben. Deshalb war der Mitverschuldenseinwand nicht so gravierend, dass dieser zu einem vollständigen Verlust des Schmerzensgeldanspruchs der Klägerin hätte führen können.

/// FAZIT:

Der Zahnarztvertrag ist grundsätzlich ein Dienstvertrag. Dies gilt auch bei einer prothetischen Behandlung. Da es im Dienstvertragsrecht keine Mängelhaftung gibt, kommt eine Kürzung oder gar ein Wegfall des Vergütungsanspruchs wegen Schlechtleistung grundsätzlich nicht in Betracht. Nach dem Abschluss der Behandlung bestehen auch keine Nachbesserungsansprüche des Patienten oder Nachbearbeitungsrechte des Zahnarztes. Eine Schadensersatzhaftung des Zahnarztes für die Kosten von Korrekturbehandlungen durch Nachbehandler scheidet aus. Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes entfällt jedoch, wenn der Patient den Vertrag vor Abschluss der Behandlung kündigt und er kein Interesse mehr an den bisherigen Arbeiten des Zahnarztes hat. Die Kündigung setzt jedoch eine mehr als nur geringfügige Fehlleistung des Zahnarztes voraus. Wenn die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Zahnarztes veranlasst ist, entspricht der durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehende Schaden des Patienten (Kosten der anderweitigen Nachbehandlung) in der Regel der Honorarersparnis beim Erstbehandler, der somit im Ergebnis mangels Schaden nicht haftet.

AUTOR

Rechtsanwalt Rudolf Günter,
Fachanwalt für Medizinrecht

KONTAKT

WOTAXlaw Partnerschaftsgesellschaft
Krefelder Straße 123
52070 Aachen
Telefon: 0241/920 42-195
Telefax: 0241/920 42-160
E-Mail: r.guenter@wotax.de
Internet: www.wotax-law.de

